

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

28. Juni 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen sie gerne wahr.

Die vorgesehene Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) definiert die Regeln, damit Jugendliche unter 18 Jahren im Rahmen der Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung (Schnupperlehre, Praktikum, Anlehre etc.) auch für gefährliche Arbeiten (Art. 4 ArGV 5) beschäftigt werden dürfen. Dies war bisher nur für Jugendliche im Rahmen der beruflichen Grundausbildung möglich.

Die Brückenangebote haben am Übergang von der obligatorischen Schule zu den formalen Angeboten der Berufsbildung eine enorme Bedeutung. Dies gilt gerade mit Blick auf das Ziel des Bundes und der Kantone, wonach 95 % der Jugendlichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen sollen. Wir begrüssen deshalb den Vorschlag, dass Betriebe mit Bildungsbewilligung (Art. 4b Abs. 1 lit. c Vorentwurf ArGV 5 [VE-ArGV 5]) oder alternativ mit einer Ausnahmegewilligung des kantonalen Arbeitsinspektorats (Art. 4b Abs. 2 VE-ArGV 5) gefährliche Arbeiten in den Brückenangeboten ausüben dürfen und stimmen den vorgesehenen Änderungen in der ArGV 5 mit folgendem Änderungsantrag zu:

Sicherstellen der Umsetzung begleitender Massnahmen in Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5

Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5 lautet:

"Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 ein."

Wir erachten vorliegende Formulierung als ungeeignet. Die "begleitenden Massnahmen" basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Wir schlagen vor, Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5 wie folgt zu ändern:

"Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- info.ab@seco.admin.ch